



Departement Bau
Baupolizeiamt
Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Richtlinie Beschaffungswesen Soziale Nachhaltigkeit (Genehmigt mit SR.19.545-1 vom 10.07.2019)¹

1. Als Mitarbeitende der Stadtverwaltung Winterthur ist uns Soziale Nachhaltigkeit im Beschaffungswesen ein wichtiges Anliegen. Wir setzen uns aktiv dafür ein, dass die Stadt Winterthur lediglich Produkte und Dienstleistungen beschafft, welche fair produziert wurden.
2. Wir verlangen von unseren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern, dass sie die am Ort der Leistungserbringung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, inkl. Gleichbehandlung von Frau und Mann (insbesondere Lohngleichheit), einhalten. Liegt der Ort der Leistungserbringung im Ausland, verlangen wir von der Vertragspartnerin resp. dem Vertragspartner die Einhaltung der vor Ort geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, mindestens aber der acht IAO-Kernarbeitsnormen². Ebenfalls verlangen wir, dass die Subunternehmen und Zulieferanten (Dritte) unserer Vertragspartnerin resp. unseres Vertragspartners diese Grundsätze einhalten.
3. Bei offenen, selektiven und Einladungsverfahren verwenden wir die Vorlagen der Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen (die aktuellste Version ist erhältlich unter <https://my.win.ch/SitePages/Publishing.aspx#/de/006703/themen/vorgaben/submissionen/lieferungen-und-dienstleistungen>).
4. Bei freihändigen Vergaben achten wir darauf, dass im Vertrag die Einhaltung der oben erwähnten Grundsätze verlangt wird.
5. Bevor wir einen Zuschlag erteilen, prüfen wir, ob die mögliche Vertragspartnerin resp. der mögliche Vertragspartner sowie ihre resp. seine Subunternehmen und Zulieferanten in Bezug auf die Einhaltung der sozialen Mindestvorschriften bereits zertifiziert/auditert sind (Empfehlung: Zertifikation oder Audit nicht älter als drei Jahre). Ist dies der Fall, erteilen wir den Zuschlag.

¹ SR.12.1218-2 vom 14. November 2012 und SR.16.110-1 vom 3. Februar 2016

² IAO Kernarbeitsnormen:

Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit
Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes
Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen
Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung von Zwangsarbeit
Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

6. Liegt kein Zertifikat/positives Audit vor, ist anhand objektiver Faktoren (Produktionsstandort, Branche, Produkt) eine Risikoanalyse vorzunehmen. Wenn wir aufgrund unserer Marktkenntnisse und unserer Erfahrung zum Schluss kommen, dass kein Risiko einer Verletzung der sozialen Mindestvorschriften vorliegt, ist die Prüfung abgeschlossen und wir erteilen den Zuschlag.
7. Wenn wir hingegen zum Schluss kommen, dass bei der möglichen Vertragspartnerin resp. dem möglichen Vertragspartner bzw. bei Dritten ein Risiko vorliegt, verlangen wir den Nachweis der Einhaltung der sozialen Mindestvorschriften³. Wir können ein Audit durch ein externes Auditunternehmen durchführen lassen.
8. Kann die mögliche Vertragspartnerin resp. der mögliche Vertragspartner die Einhaltung der sozialen Mindestvorschriften nachweisen, oder ergibt das Audit, dass das geprüfte Unternehmen die sozialen Mindestvorschriften einhält, ist die Prüfung abgeschlossen und der Zuschlag kann erteilt werden.

Kann die mögliche Vertragspartnerin resp. der mögliche Vertragspartner die Einhaltung der sozialen Mindestvorschriften nicht nachweisen, oder ergibt das Audit, dass das geprüfte Unternehmen bzw. wichtige Dritte die sozialen Mindestvorschriften nicht einhalten, so verfügen wir den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren (vgl. § 4 a Abs. 1 IVöB-BeitrittsG). Der Ausschluss sowie allfällige weitere Sanktionen (vgl. § 4 b Abs. 1 IVöB-BeitrittsG) müssen immer verhältnismässig sein.

9. Wir prüfen die Anbietende, welche die Prüfung der Zuschlagskriterien am zweitbesten abgeschlossen hat, nach dem gleichen Schema auf die Einhaltung der sozialen Mindestvorschriften.
10. Bei der Beschaffung folgender Güter fragen wir die Anbieterin resp. den Anbieter im Formular «Angaben zur Unternehmung / Selbstdeklaration», ob das Gut in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ost- oder Südosteuropa⁴ produziert bzw. gewonnen wurde:
 - Agrarprodukte
 - Fischereiprodukte
 - Textilien
 - Teppiche
 - Sportartikel
 - Spielwaren
 - Natur- und Pflastersteine
 - Holz und Holzprodukte
 - elektronische- und IT-Geräte (siehe Spezialregelung und Vorbehalt Ziffer 15).

Für den Fall, dass die Frage mit «Ja» beantwortet wird, verlangen wir einen schriftlichen Nachweis einer unabhängigen Stelle, dass die sozialen Mindestvorschriften (Einhaltung der acht IAO-Kernarbeitsnormen) bei der Herstellung bzw. Gewinnung des betroffenen

³ Gemäss § 8 Abs. 3 SVO haben die Anbietenden auf Verlangen die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen nachzuweisen oder die Vergabestelle zur Nachprüfung zu bevollmächtigen.

⁴ Zu Ost- und Südosteuropa gehören folgende Länder: Ukraine, europäischer Teil von Russland, Weissrussland, Moldawien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien, Slowenien, Türkei, Ungarn, Kosovo, Transnistrien.

Produktes eingehalten wurden (Zertifikat, Label, Auditbericht oder ein gleichwertiger Nachweis).

Auf der Plattform «Kompass Nachhaltigkeit» können die für die betroffenen Güter zugelassenen Nachweise konsultiert werden.

11. In den Submissionsbedingungen listen wir Produktelabels, welche als Nachweis akzeptiert werden, mit dem expliziten Hinweis auf, dass gleichwertige Nachweise ebenfalls akzeptiert werden. Die Anbieterin resp. der Anbieter hat die Gleichwertigkeit nachzuweisen.
12. Wir sind dafür verantwortlich, dass dieser Nachweis im Rahmen der Submissionsbedingungen verlangt wird und nach Offerteingabe auch geprüft wird, ob der Nachweis tatsächlich eingereicht wurde und den Anforderungen genügt.
13. Wird die städtische Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen zur Beratung beigezogen, muss die Fachstelle ebenfalls prüfen, ob der Nachweis verlangt und eingereicht wurde.
14. Sofern es keine Anbieterinnen resp. Anbieter gibt, welche den verlangten Nachweis erbringen können, kann von dieser Richtlinie abgewichen werden.
15. Bei elektronischen- und IT-Geräten gilt folgende Spezialregelung: Zur Abklärung der Frage der sozialen Nachhaltigkeit können die Berichte vom Center of Research on Multinational Corporations (SOMO)⁵ zur betroffenen Firma konsultiert werden. Die Berichte befinden sich auf der Webseite von SOMO und werden ständig aktualisiert. Falls anhand dieser Berichte feststeht, dass eine oder mehrere der Kernarbeitsnormen bei der Herstellung verletzt wurde(n), muss das Angebot ausgeschlossen werden. Im freihändigen Verfahren kann von der Richtlinie abgewichen werden (vgl. SR.13.875-2). Die Informatikdienste Winterthur (IDW) sind verpflichtet, das Marktangebot regelmässig auf nachhaltige Anbieterinnen und Anbieter zu überprüfen und das Sortiment wenn möglich entsprechend anzupassen.
16. Bei Fragen bzw. Unklarheiten nehmen wir Kontakt mit der städtischen Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen auf.

⁵ SOMO (<http://www.somo.nl>) ist laut eigenen Angaben eine unabhängige, nicht gewinn orientierte Forschung und Netzwerk-Organisation, welche über soziale, ökologische und wirtschaftliche Themen in Verbindung mit Nachhaltigkeit arbeitet.